

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-726/2023 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 22.02.2023
Beschlussfassung über die Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Dietersdorf	
Ordnungsamt	
Beratungsfolge	Ortschaftsrat Dietersdorf Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren
Feuerwehrdienstvorschrift 2
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, den **Kameraden Frank Schrader** zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Dietersdorf für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Begründung:

Der Kamerad Schrader wurde in der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Dietersdorf am 13.01. 2023 zur Berufung als Ortswehrleiter vorgeschlagen und von den anwesenden Kameraden einstimmig gewählt. Der Ortschaftsrat Dietersdorf wurde darüber in Kenntnis gesetzt.

Laut Anhörung der Aufsichtsbehörde zur Funktionsübertragung in der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 15 Abs.4 BrSchG, erfüllt der Kamerad Schrader alle Voraussetzungen zur Funktionsübertragung zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Dietersdorf. Dem Kameraden Schrader wurde diese Funktion erstmals im Jahr 2004 übertragen. Mit seiner erneuten Berufung tritt er seine 4. Wahlperiode an.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	z.G. / 01.02.23
----------------------------------	-----------------

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des

Bürgermeisters: 19

davon anwesend: 14

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
14	0	0

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

